

# TRAVEL IUS

---

Ausgabe 5, 6. Juni 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt

---

## 1. Internet "Schaltfläche" - Kostenfalle

Ist es Ihnen auch schon geschehen, dass Sie bei einem Internetangebot nicht so recht gewusst haben, ob ein Angebot etwas kostet oder ob Sie es mit einem Klick auf eine Schaltfläche definitiv bestellt haben? Dies soll nun ändern. Die deutsche Regierung hat auf den 1. August 2012 ein Gesetz in Kraft gesetzt (siehe § 312g BGB), das Klarheit schafft. Der Bestellvorgang muss nun so gestaltet werden, dass der Konsument ausdrücklich bestätigt, sich zu einer Zahlung zu verpflichten. Wird für den Bestellvorgang eine Schaltfläche verwendet, was ja regelmässig der Fall ist, muss die Schaltfläche gut lesbar und mit nichts anderem als den Wörtern "zahlungspflichtig bestellen" beschriftet sein. Es kann auch eine andere eindeutige Formulierung verwendet werden, die einen entsprechenden Wortlaut hat. – Dabei handelt es sich nicht um einen "Papiertiger"! Es ist eine Formvorschrift. Wird die Vorschrift nicht eingehalten, kommt gar kein Vertrag zustande. D.h. wenn der Kunde auf die Schaltfläche (ohne den entsprechenden Hinweis) klickt, hat dies keine Rechtswirkung.

Alle Reisebüros, Veranstalter, Tourismusorganisationen usw., die den deutschen Markt z.B. mit Euro-Preisen, Angeboten ab Deutschland usw. bearbeiten, müssen sich diese Vorschrift halten. Ja, auch Unternehmen, die sich rein textlich an deutsche Kunden richten und die Möglichkeit zu online-Buchungen usw. geben, sind von diesem Paragraphen betroffen.

Weiteres unter [www.bmj.de](http://www.bmj.de) "Kostenfallen im Internet"

---

© Rolf Metz, 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt  
Postfach 509, CH-6614 Brissago  
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55  
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)  
[www.reisebuerorecht.ch](http://www.reisebuerorecht.ch)

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

---